



**Achte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Internationalen Masterstudiengang
Biofabrication (Biofabrikation)
an der Universität Bayreuth
vom 5. April 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Masterstudiengang *Biofabrication* (Biofabrikation) an der Universität Bayreuth vom 5. Juli 2016 (AB UBT 2016/037), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 3 werden die Wörter „von Studium und Masterprüfung“ durch die Wörter „des Studiums“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 4 Teilbereiche des Studiengangs“
 - c) Die Angaben zu den bisherigen §§ 4 bis 26 werden die Angaben zu den §§ 5 bis 27.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „mit dem Zusatz im Zeugnis „im Masterstudiengang *Biofabrication*““ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „dreizehnwöchiges“ durch das Wort „zwölfwöchiges“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „von Studium und Masterprüfung“ durch die Wörter „des Studiums“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Abs. 1 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.
 - e) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 2 und 3.
5. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

Das Studium des Masterstudiengangs *Biofabrication* (Biofabrikation) ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Teilbereichen:

1. Allgemeiner Teil
 - a) Biofabrication
 - b) Biomaterials

Die Bereiche a) und b) bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtbereichen. Die Pflichtbereiche umfassen jeweils 10 Leistungspunkte, die Wahlpflichtbereiche jeweils 15 Leistungspunkte. Weitere Module über die erforderlichen 15 Leistungspunkte hinaus können freiwillig belegt werden.
 - c) Überfachliche Kompetenzerweiterung
 2. Vertiefung
 3. Masterarbeit“
6. Der bisherige § 4 wird § 5 und Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Er besteht aus vier Mitgliedern und je einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter.“

7. Der bisherige § 5 wird § 6 und in Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(HSchPrüferV)“ gestrichen.
8. Der bisherige § 6 wird § 7.
9. Der bisherige § 7 wird § 8 und in Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
10. Der bisherige § 8 wird § 9 und in Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zum Beginn der Vorlesungszeit“ durch die Wörter „in die zweite Woche der Vorlesungszeit hinein“ ersetzt.
11. Der bisherige § 9 wird § 10.
12. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „möglichen“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird nach dem Wort „über“ das Wort „die“ eingefügt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird nach dem Wort „selbstständig“ das Wort „rechtzeitig“ eingefügt.
 - c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 15 werden“ durch die Wörter „schriftlichen Prüfungen werden gemäß § 16“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „korrigierte“ durch das Wort „bewertete“ ersetzt.
 - d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Die oder der Prüfende kann im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine mündliche Prüfung in deutscher Sprache durchführen.“
 - bb) In Satz 8 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
 - e) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
 - f) Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der prüfenden Personen im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zum selben Prüfungsgegenstand erbracht. ²Die einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche und mündliche Leistungen (gemäß Abs. 4, 7 und 9) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Bei der Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich abzuleisten; die Modulnote errechnet sich entsprechend der im Anhang 2 beim jeweiligen Modul angegebenen Gewichtung.“

13. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
„⁵Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester stattfindet.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden die Sätze 6 bis 10.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern; der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist der Masterarbeit zu stellen. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.“
- d) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „selbst“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
- e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Weichen die beiden von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Noten um mehr als eine Note voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer hinzuziehen.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Zahl „15“ wird durch die Zahl „16“ ersetzt.
 - dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 6 und 7.
 - ee) Der bisherige Satz 7 wird gestrichen.
- f) In Abs. 9 Satz 6 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- g) In Abs. 10 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- h) Abs. 11 wird gestrichen.
 - i) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 11.
14. Der bisherige § 12 wird § 13 und in Abs. 2 werden die Wörter „und die Gewichtung der Prüfungen“ gestrichen.
15. Die bisherigen §§ 13 bis 15 werden die §§ 14 bis 16.
16. Der bisherige § 16 wird § 17 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 6 wird das Wort „Zusätzlich“ durch das Wort „Weitere“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung“ gestrichen.
17. Der bisherige § 17 wird § 18 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „zusätzlicher“ durch das Wort „weiterer“ und die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „zusätzliche“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „zusätzlichen“ durch das Wort „weiteren“ ersetzt.
18. Der bisherige § 18 wird § 19 und wie folgt geändert:
- a) Im gesamten § 19 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
19. Der bisherige § 19 wird § 20 und die Angabe „§ 4 Abs. 5“ wird durch die Angabe „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.
20. Der bisherige § 20 wird § 21 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch die Abkürzung „BayVwVfG“ ersetzt.
21. Der bisherige § 21 wird § 22 und in Abs. 2 werden die Wörter „in jedem Falle“ durch die Wörter „im Regelfall“ ersetzt.
22. Der bisherige § 22 wird § 23 und in Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

23. Der bisherige § 23 wird § 24.
24. Der bisherige § 24 wird § 25 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „auf Antrag der oder des Studierenden“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zusätzliche Studienleistungen“ durch die Wörter „weitere Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
25. Der bisherige § 25 wird § 26 und wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Jeder und jedem Studierenden wird zu Studienbeginn eine Professorin oder ein Professor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften als Mentorin oder Mentor zugewiesen.
²Es wird empfohlen, dass die oder der Studierende mindestens einmal im Semester ein Beratungsgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor führt; dies dokumentieren sie durch ihre Unterschriften auf einem Dokumentationsblatt.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem bisherigen Wortlaut wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch.“
 - bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
26. Der bisherige § 26 wird § 27.
27. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Tabelle unter „1. Allgemeiner Teil“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Unter Buchst. a) „Biofabrication“ wird in der Modulzeile „BIS – Bioinspired Surfaces“ in der dritten Spalte die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - bb) Die Tabelle unter Buchst. b) „Biomaterials“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Modulzeile „BMA – Biomaterials“ wird in der fünften Spalte der Wortlaut wie folgt gefasst: „Portfolioprüfung: Schriftliche Prüfung (60min, Gewichtung 0,7) und mündliches Referat (Gewichtung 0,3)“.
 - bbb) In der Modulzeile „SOM – Soft Matter Simulation“ wird der Wortlaut in der zweiten Spalte wie folgt gefasst: „Simulation of Materials“
 - b) In der Tabelle unter „3. Masterarbeit“ wird in der Modulzeile „MT – Masterarbeit“ in der fünften Spalte die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

28. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2.2.4 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) Die Nr. 4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.3 Als besonders qualifiziert gilt, wer einen einschlägigen Erstabschluss unter den besten 10 % der an der jeweiligen Hochschule einschlägigen Kohorte, oder den Massive Open Online Course (MOOC) „Biomaterials and Biofabrication: Design, Engineering and Innovation“ der Universität Bayreuth mit Zertifikatsabschluss vorweisen kann.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 6. April 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 29. März 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. März 2023, Az. A-3396/15 - I/1.

Bayreuth, 05. April 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 05. April 2023 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 05. April 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 05. April 2023.